

BUNDESKANZLERAMT VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-670.311/0039-V/5/2015
REFERATSMAIL • MENSCHENRECHTE@BKA.GV.AT
BEARBEITERIN • DR. BRIGITTE OHMS
PERS. E-MAIL • BRIGITTE.OHMS@BKA.GV.AT
TELEFON • 01/53115/202462
IHR ZEICHEN •

die Parlamentsdirektion,
alle Bundesministerien,
alle Sektionen des BKA,
die Ämter der Landesregierungen,
die Verbindungsstelle der Bundesländer,
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
den Obersten Gerichtshof,
das Bundesverwaltungsgericht,
das Bundesfinanzgericht,
alle Verwaltungsgerichte der Länder,
die Volksanwaltschaft und
alle MenschenrechtskoordinatorInnen,

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die
Abteilungsmail

Betrifft: EGMR Rundschreiben 2016 Nr. 1;

jüngste Entscheidungen gegen Österreich (SARKÖZI und MAHRAN;
ARMELLINI ua; KUTTNER; WALLNÖFER; BINDER; GROSSMANN
AIRSERVICE; BECKER; GENNER; ATV PRIVATFERNSEH-GMBH;
MOSCHITZ; SHALA);

Urteile LAMBERT ua. gegen Frankreich und PARILLO gegen Italien

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst informiert über folgende Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) aus jüngerer Zeit. Alle Urteile und Entscheidungen des EGMR sind in englischer und/oder französischer Sprache auf der Homepage des EGMR www.echr.coe.int > Case-Law > HUDOC zu finden.

Darüber hinaus wird auf die sogenannten *factsheets* (Rechtsprechungsübersichten) des EGMR hingewiesen, die der EGMR zu mehr als 60 verschiedenen Themenbereichen zur Verfügung stellt und laufend aktualisiert und erweitert: <http://www.echr.coe.int/Pages/home.aspx?p=press/factsheets&c=> (die deutsche Übersetzung gibt nicht den aktuellen Stand der engl./franz. Fassung wieder).

1. Urteile gegen Österreich

1.1. Befristetes Aufenthaltsverbot wegen zahlreicher rechtskräftiger Verurteilungen wegen schwerer Delikte verstößt nicht gegen das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK)

Urteil vom 2. April 2015, SARKÖZI und MAHRAN gegen Österreich, Appl. 27945/10 (newsletter Menschenrechte 2/215, 129ff)

1. Gegen eine slowakische Staatsangehörige war nach wiederholter strafrechtlicher Verurteilung (ua. wegen vorsätzlicher Körperverletzung, schweren gewerbsmäßigen Betrugs durch „Vermittlung“ von Gemeindewohnungen, Sozialbetrug und Sachbeschädigung) im Jahr 2008 ein unbefristetes Aufenthaltsverbot verhängt worden. Sie hatte, ungeachtet der ausdrücklichen Warnung der Fremdenpolizei, dass sie bei neuerlicher Verurteilung ein Aufenthaltsverbot zu erwarten hätte, wiederum eine Straftat begangen und musste vom September 2007 bis Dezember 2010 eine Haft verbüßen. Das Aufenthaltsverbot wurde im Jahr 2011 auf acht Jahre herabgesetzt.

Die Beschwerdeführerin war (erst) als Erwachsene nach Österreich gekommen, wo sie zunächst einen befristeten und schließlich (1997) einen unbefristeten Aufenthaltstitel erhielt. Aus ihrer inzwischen geschiedenen Ehe mit einem österreichischen Staatsbürger stammt ein Sohn, der österreichischer Staatsbürger ist.

2. Die Beschwerdeführerin und ihr Sohn erhoben mit der Begründung Beschwerde an den EGMR, dass das Aufenthaltsverbot eine Verletzung des Privat- und Familienlebens darstelle.

3. Zwar hielt der EGMR den Einwand der Österreichischen Prozessvertretung für nicht stichhaltig, dass die Beschwerdeführerin es verabsäumt habe, den innerstaatlichen Rechtsweg zu erschöpfen. Er schloss sich jedoch der Auffassung der Österreichischen Prozessvertretung an, dass das befristete Aufenthaltsverbot *keine* Konventionsverletzung darstellt.

4. Das Urteil bietet einen breiten Überblick über die Rechtsprechung zum Recht auf Familienleben iSd. Art. 8 EMRK in Bezug auf die Zulässigkeit der Verhängung von Aufenthaltsverboten. Der EGMR legte seinen Fokus auf die Abwägung des Wohles des in Österreich verbleibenden Kindes mit der Natur der Straffälligkeit des von der Ausweisung betroffenen Elternteils.

Im vorliegenden Fall waren von besonderer Bedeutung (vgl. Z 73f):

- wiederholte und sehr schwerwiegende Straftaten,
- ausdrückliche Verwarnung der Beschwerdeführerin, um sie von weiteren Straftaten abzuhalten,
- nur vergleichsweise kurzes *faktisches* Aufenthaltsverbot (konkret: rund vier Jahre),
- geringe Entfernung des Auslandswohnorts der Mutter vom Wohnort des Kindes und somit eine einfache Besuchsmöglichkeit (konkret: Bratislava - Wien),
- ohnehin bereits mehrjährige Trennung von Mutter und Kind wegen Verbüßung der Haftstrafe.

5. Angesichts dieser Überlegungen gelangte der EGMR zur Überzeugung, dass die österreichischen Behörden ihren Ermessensspielraum nicht überschritten hatten und daher keine Verletzung von Art. 8 EMRK stattgefunden habe (einstimmig).

1.2. Verurteilung wegen übler Nachrede verletzt nicht das Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung (Art. 10 EMRK), wenn eine sorgfältige Interessenabwägung (Veröffentlichung einer Information von öffentlichem Interesse einerseits gegen die Reputation der Betroffenen andererseits) vorgenommen wurde

Urteil vom 16. April 2015, ARMELLINI ua. gegen Österreich, Appl. 14134/07 (newsletter Menschenrechte 2/215, 150ff)

1. Zwei Journalisten veröffentlichten im Februar 2005 einen Zeitungsartikel, in dem sie drei Fußballspieler verdächtigten, an einem Wettbetrug beteiligt gewesen zu sein. In weiterer Folge wurden sie und der Herausgeber der Zeitung wegen übler Nachrede zu Geldstrafen verurteilt. Das von ihnen dagegen erhobene Rechtsmittel führte zwar zu einer Minderung der Entschädigungszahlungen, inhaltlich wurde das erstinstanzliche Urteil jedoch bestätigt. Die Beschwerdeführer sahen in diesem Urteil eine Verletzung der Freiheit der Meinungsäußerung nach Art. 10 EMRK und erhoben Beschwerde beim EGMR.

2. Im Verfahren vor dem EGMR war unstrittig, dass diese Verurteilung einen Eingriff in das Recht auf freie Meinungsäußerung darstellte und das dieser gesetzlich vorgesehene Eingriff dem Schutz des guten Rufs oder der Rechte anderer (Art. 10 Abs. 2 EMRK) diene. Fraglich war lediglich, ob dieser Eingriff in einer demokratischen Gesellschaft unentbehrlich war (Z 29ff).

3. In der Zusammenfassung seiner Rechtsprechung zu Art. 10 EMRK (Z 38ff) unterstrich der EGMR, dass der Schutz des Art. 10 EMRK nur greife, wenn man die Prinzipien eines verantwortungsvollen Journalismus einhalte, nämlich im guten Glauben handle, verlässliche und genaue Information biete und die Meinung der in die öffentliche Diskussion Involvierten objektiv darstelle (Z 41).

4. Das Recht auf Freiheit der Presse, über Themen des öffentlichen Interesses zu informieren, sei stets mit der positiven Verpflichtung des Staates zum Schutz des Rufs der betroffenen Personen gemäß Art. 8 EMRK verbunden. Es müsse daher eine Interessenabwägung stattfinden, die sowohl das öffentliche Interesse an der Veröffentlichung einer Information, als auch den Schutz der Reputation der Betroffenen berücksichtige. Das Ergebnis solle nicht davon abhängig sein, ob im konkreten Fall eine Verletzung von Art. 10 EMRK oder Art. 8 EMRK geltend gemacht werde. In beiden Fällen sei der Gestaltungsspielraum der Vertragsstaaten bei dieser Abwägung gleich (Z 42).

5. Zum konkreten Strafurteil führte der EGMR aus, dass das österreichische Gericht eine sorgfältige Untersuchung des Zeitungsartikels in Bezug auf Wortwahl, Kontext, Layout und Präsentation durchgeführt und auch darauf Bedacht genommen habe, dass diese Anschuldigungen zu ernsthaften Schäden der Reputation der Fußballer geführt habe (Z 45). Erhoben worden sei überdies, dass die Journalisten nicht ausreichend verlässliche Informationen als Basis für ihren Artikel hatten. Der EGMR sehe die Erfordernisse, die das österreichische Gericht an den Beweis der Wahrheit und an die Darlegung der journalistischen Sorgfalt hatte, nicht als unangemessen hohe Voraussetzungen an (Z 47). Die Begründung der Urteile sei relevant und ausreichend, die Höhe der Geldstrafen angemessen.

Aus diesem Grund kam der EGMR einstimmig zu dem Schluss, dass Österreich seinen Ermessensspielraum nicht überschritten und Art. 10 EMRK verletzt hat (Z 50).

1.3. Überprüfung der Rechtmäßigkeit eines Maßnahmenvollzugs erst nach 16 Monaten verletzt das Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5 Abs. 4 EMRK)

Urteil vom 16. Juli 2015, KUTTNER gegen Österreich, Appl. 7997/08

1. Der Beschwerdeführer wurde im Jänner 2005 zu sechs Jahren Freiheitsstrafe verurteilt; zugleich wurde seine Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher angeordnet. Der Beschwerdeführer stellte wiederholt Anträge auf Überstellung in ein (gewöhnliches) Gefängnis. Im Mai 2006 sprach sich das Oberlandesgericht gegen diese Überstellung aus. 16 Monate später erging die nächste (rechtskräftige) Entscheidung darüber, ob die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher weiterhin rechtmäßig sei.

2. Der Beschwerdeführer machte in seiner Beschwerde an den EGMR eine Verletzung des Art. 5 Abs. 4 und des Art. 6 EMRK wegen zu langer Dauer des Verfahrens geltend und behauptete überdies eine Verletzung des Art. 13 EMRK.

3. Nach Auffassung des EGMR fällt auch die Überprüfung eines Maßnahmenvollzugs, die gegebenenfalls zu einer Überstellung in ein Gefängnis führt, in den Anwendungsbereich des Art. 5 Abs. 4 EMRK, da es im Hinblick auf den Zweck der Bestimmung keinen Unterschied machen könne, ob eine Person tatsächlich entlassen oder in ein (gewöhnliches) Gefängnis überstellt werde (Z 31).

4. Die Entscheidung in einem Verfahren zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Haft muss gemäß Art. 5 Abs. 4 EMRK „ehestmöglich“ erfolgen. Im Sinne der ständigen Rechtsprechung des EGMR ist dieses Kriteriums im Einzelfall zu beurteilen. Bei der Gesamtbeurteilung eines Verfahrens ist zu berücksichtigen(Z 37),

- mit welcher Sorgfalt das Verfahren geführt werde,
- ob Verzögerungen auf den Beschwerdeführer zurückzuführen seien und
- ob es Verzögerungsgründe gebe, die dem Staat nicht zugerechnet werden könnten, wie die Komplexität des konkreten Falles,
- ob nach einer Prüfung neue relevante Faktoren ohne unnötige Verzögerung von einem Gericht geprüft worden seien.

5. Im vorliegenden Fall hatte der Beschwerdeführer nicht nur keine Verzögerungen zu verschulden, sondern hatte sogar vom Rechtsbehelf des Fristsetzungsantrags gemäß § 91 GOG Gebrauch gemacht (Z 41). Die mehr als 16-monatige Dauer des Verfahrens aufgrund eines säumigen, vom Gericht bestellten Sachverständigen sei daher, so der EGMR, alleine dem Staat zuzurechnen und als Verletzung des Art. 5 Abs. 4 EMRK zu qualifizieren (Z 43). Dafür wurde dem Beschwerdeführer immaterieller Schadenersatz in Höhe von € 3.000,-- zugesprochen (Z 53).

6. Obgleich nach Auffassung des EGMR auch Art. 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein Verfahren in angemessener Zeit) auf diesen Fall anwendbar sei, hat er von einer genaueren Untersuchung einer allfälligen Verletzung auch dieser Bestimmung abgesehen (Z 47). Die Bedenken gemäß Art. 13 EMRK hat der EGMR als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

1.4. Ein Verletzung der angemessenen Verfahrensdauer iSd Art. 6 Abs.1 EMRK stellte der EGMR in folgenden Fällen fest:

- Urteil vom 11. Juni 2015, WALLNÖFER gegen Österreich, Appl. 64346/09

Die Komplexität eines Steuer-Strafverfahrens wegen grenzüberschreitender Sachverhaltselemente und verschachtelter Unternehmensstrukturen rechtfertigt nicht die Dauer von 15 Jahren. Im konkreten Verfahren hatte der Beschwerdeführer keine Verfahrensverzögerungen verursacht und es waren längere Phasen der Inaktivität der ermittelnden Behörden zu verzeichnen.

- Urteil von 2. Februar 2016, BINDER gegen Österreich, Appl. 50627/09
Verfahren über einen Antrag auf Zuerkennung von Mietbeihilfe von über vier Jahren und sieben Monaten
- Urteil vom 2. Februar 2016, GROSSMANN AIR SERVICE BEDARFSLUFTFAHRTUNTERNEHMEN GMBH & CO KG gegen Österreich, Appl. 47199/10
Vergaberechtsverfahren in der Dauer von insgesamt neun Jahren und neun Monaten, unter Berücksichtigung der Dauer eines Vorabentscheidungsverfahrens.

1.5. Das Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung in einem Verwaltungsstrafverfahren zur Entziehung einer Lenkberechtigung verletzt Art. 6 Abs. 1 EMRK

Urteil vom 11. Juni 2015, BECKER gegen Österreich, Appl. 19844/08

1. In diesem Verfahren hatte der EGMR eingangs zu klären, ob der Entzug einer Lenkberechtigung überhaupt in den Anwendungsbereich des Art. 6 Abs. 1 EMRK fällt. Dazu untersuchte er den konkreten Sachverhalt zuerst anhand der Kriterien, die er in seiner Rechtsprechung zur Identifizierung eines strafrechtlichen Verfahrens entwickelt hat (Z 25):

- Zuordnung des Vergehens nach nationalem Recht,
- Natur des Vergehens,
- Schwere der angedrohten Strafe.

Wenn weder das zweite noch das dritte Kriterium eine eindeutige Zuordnung zum Strafrecht zulassen, dann schließt der EGMR es nicht aus, die beiden Kriterien kumulativ anzuwenden.

2. Da in Österreich der Entzug der Lenkberechtigung im gewöhnlichen Verwaltungsrecht geregelt ist, eher präventiven Charakter aufweist (Z 27: arg.: Fahrtraining als Voraussetzung der Wiedererlangung der Lenkberechtigung) und eher geringe Auswirkungen für den Beschwerdeführer nach sich zog, gelangte der EGMR zum Schluss, dass es sich dabei *nicht* um eine strafrechtliche Anklage handelte (Z 28).

In einem zweiten Schritt prüfte der EGMR, ob der Entzug der Lenkerberechtigung zu den „civil rights“ iSd Art. 6 Abs. 1 EMRK zu zählen sei. Diese Frage bejahte der

EGMR mit der Begründung, dass er im Fall eines Berufskraftfahrers den Entzug der Lenkberechtigung bereits als *civil right* eingestuft habe und es nun für gekünstelt („*artificial*“) erachten würde, zwischen verschiedenen Berufsgruppen zu unterscheiden (Z 33).

3. In der Sache erkannte der EGMR vor dem Hintergrund einer Reihe von Urteilen gegen Österreich, dass auch im vorliegenden Fall das Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung, in der sich das Gericht einen persönlichen Eindruck vom Beschuldigten hätte machen können, um einen strittigen Sachverhalt besser zu beurteilen, eine Verletzung des Art. 6 Abs. 1 EMRK darstellt (Z 40f).

4. Dafür sprach der EGMR Kostenersatz in Höhe von nur etwas mehr als € 1.600,-- zu, nicht aber den begehrten immateriellen Schadenersatz (Z 50, 54).

1.6. Die medienrechtliche Verurteilung zu einer Geldstrafe wegen eines kritischen Nachrufs am Tag nach dem Tod einer Politikerin verletzt nicht das Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit (Art. 10 EMRK)

Urteil vom 12. Jänner 2016, GENNER gegen Österreich, Appl. 55495/08 (noch nicht rechtskräftig)

1. Der Beschwerdeführer ist ein Menschenrechtsaktivist in Österreich. Aus Anlass des plötzlichen Ablebens der Innenministerin setzte er in einem Blog deren Fremdenrechtspolitik mit NS-Verbrechen in Verbindung und wurde deshalb von ihren Angehörigen wegen übler Nachrede erfolgreich verklagt.

2. In dem Urteil bietet der EGMR einen ausführlichen Überblick über seine Rechtsprechung zu Art. 10 EMRK iZm Aussagen über Politiker (Z 30 – 39) und gelangte aus folgenden Gründen zum Ergebnis, dass die Entscheidung der österreichischen Gerichte die EMRK *nicht* verletze, obwohl die Aussagen als Werturteil zu sehen und zu einem Thema von öffentlichen Interesse erfolgt seien:

- der Zeitpunkt der Presseaussendung (Z 44f) widerspreche den elementaren Regeln des Anstands und Respekts Menschen gegenüber (“*To express insult on the day after the death of the insulted person contradicts elementary decency and respect to human ... and is an attack on the core of personality rights*”);
- der Inhalt der Presseaussendung (Z 46f) sei als persönliche Attacke, nicht aber als inhaltlicher Beitrag zu werten. Bei so schwerwiegenden Vorwürfen wie Vergleichen mit Nazi-Kriegsverbrechern müsste für ein Werturteil jedoch eine besonders tragfähige Tatsachengrundlage bestehen. Der Beschwerdeführer habe aber nicht zwischen der Innenministerin und der von ihr vertretenen Politik unterschieden. Er habe auch sonst in keiner Weise die von ihm der

Innenministerin für ihre Politik unterstellten Motive untermauern können, zumal die Verfassungsmäßigkeit der betreffenden Gesetze vom österreichischen Verfassungsgerichtshof weitgehend bestätigt worden sei;

- die Verhältnismäßigkeit der verhängten Geldstrafe (Z 49), die mit € 1.200,-- (davon die Hälfte auf Bewährung) bemessen worden war (wobei auf die Einkommenssituation des Beschwerdeführers nicht eingegangen wurde).

Das Verfahren vor dem EGMR dauerte rund sieben Jahre (seit 2008).

Die Rechtskraft des Urteils bleibt abzuwarten (vgl. Artikel 44 Abs. 2 EMRK).

2. Unzulässigkeitsbeschlüsse in Fällen gegen Österreich von allgemeiner Bedeutung

2.1. § 363a StPO - Erneuerung des Strafverfahrens ist ein wirksamer Rechtsbehelf („effective remedy“) iSd der zu Art. 35 Abs. 1 EMRK ergangenen Rechtsprechung

Beschluss des EGMR vom 6. Oktober 2015, ATV PRIVATFERNSEH-GMBH gegen Österreich, Appl. 58842/09

1. Aus Anlass einer auf Art. 10 EMRK gestützten Beschwerde eines Fernsehveranstalters hat der EGMR die Erneuerungsmöglichkeit eines Strafverfahrens gemäß § 363a StPO erstmals als effective remedy iSd Art. 35 Abs. 1 EMRK anerkannt. Das bedeutet, dass im Falle eines Strafverfahrens vor einem österreichischen Strafgericht erst ein Antrag gemäß § 363a StPO gestellt (und der Ausgang dieses Verfahrens abgewartet) werden muss, ehe man sich an den EGMR wenden kann.

2. Das ist auch insoweit bedeutsam, weil der Anwendungsbereich des § 363a StPO erst durch die – inzwischen ständige – Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes entsprechend ausgedehnt wurde. Diese Bestimmung sieht ihrem Wortlaut nach eine Erneuerung des Strafverfahrens an sich nur dann vor, wenn der EGMR eine Konventionsverletzung festgestellt hat.

Der Oberste Gerichtshof hat diese Rechtsmittelmöglichkeit jedoch in seinem Erkenntnis vom 1. August 2007, 13 Os 135/06m, durch Analogie dahingehend erweitert, dass es eines Urteils des EGMR als Voraussetzung für eine Erneuerung des Strafverfahrens nicht zwingend bedarf. Er begründete seine Rechtsansicht damit, dass sich seit Einführung der §§ 363a bis 363c StPO durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1996, BGBl. 762/1996, die Rechtsprechung des EGMR zu den das gerichtliche Verfahren betreffenden Garantien signifikant verändert habe. Diese (jedenfalls nachträglich entstandene) Planwidrigkeit des § 363a Abs. 1 StPO sei durch Lückenschließung zu beseitigen.

Da Art. 13 EMRK jeden Konventionsstaat dazu verpflichtet, jedem, der mit einer gewissen Plausibilität darlegt, in einem Konventionsrecht verletzt zu sein, eine wirksame Beschwerde zuzugestehen, mit anderen Worten, sicherzustellen, dass es eine nationale Instanz gibt, die sich mit der Frage der Verletzung eines Konventionsrechts auseinandersetzt, könne § 363a Abs. 1 StPO nicht dahin verstanden werden, die Erneuerung des Strafverfahrens aufgrund einer Verletzung von Konventionsrechten nur in jenen Fällen zu ermöglichen, in denen die Konventionsverletzung bereits in einem Urteil des EGMR festgestellt worden sei.

3. Im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs kann von diesem Rechtsbehelf innerhalb von sechs Monaten nach der endgültigen innerstaatlichen Entscheidung Gebrauch gemacht werden (vgl. Erkenntnis des OGH vom 16. Februar 2012, 11Os7/12g, in Anlehnung an Art. 35 Abs. 1 EMRK).

4. Damit besteht die Möglichkeit, eine Verletzung von Konventionsrechten im Rahmen eines österreichischen Strafverfahrens innerstaatlich durch einen Antrag auf Erneuerung des Strafverfahrens gestützt auf § 363a ff StPO auch ohne Vorliegen einer Entscheidung des EGMR – direkt beim Obersten Gerichtshof – zu rügen.

Seit Ergehen der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes wurde von diesem Rechtsmittel zunehmend – und auch erfolgreich – Gebrauch gemacht.

5. In allen gegen Österreich vor dem EGMR initiierten Verfahren, denen ein gerichtliches Strafverfahren zugrunde liegt, wird daher zu prüfen sein, ob dieser Rechtsweg ausgeschöpft wurde.

2.2. Das Erfordernis der Einholung mehrerer Sachverständigengutachten kann im Einzelfall ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft in der Dauer von mehr als drei Jahren rechtfertigen – keine Verletzung des Rechts auf Entscheidung innerhalb angemessener Frist (Art. 6 Abs. 1 EMRK)

Beschluss des EGMR vom 12. Jänner 2016, MOSCHITZ gegen Österreich, Appl. 24714/12

1. Aufgrund einer Sachverhaltsdarstellung der FPÖ waren gegen den Beschwerdeführer wegen einer Reportage, die u.a. eine Wahlkampfveranstaltung der FPÖ zum Inhalt hatte, staatsanwaltliche Ermittlungen eingeleitet worden. Darin war im Wesentlichen zu klären, ob der Beschwerdeführer Aufnahmen von dieser Veranstaltung nachträglich manipuliert hat. Das Verfahren gegen den Beschwerdeführer wurde schließlich nach drei Jahren und zwei Monaten eingestellt.

Der Beschwerdeführer machte vor dem EGMR geltend, dass das Verfahren nicht dem Erfordernis der Entscheidung innerhalb angemessener Frist im Sinn des Art. 6 Abs. 1 EMRK entsprochen habe und dass ihm gegen die Verzögerungen der Staatsanwaltschaft keine wirksame Beschwerde im Sinn des Art. 13 EMRK zur Verfügung gestanden sei.

2. Auf den Einwand der österreichischen Prozessvertretung, dass der Beschwerdeführer den innerstaatlichen Instanzenzug nicht ausgeschöpft habe, weil er weder vom Rechtsbehelf des § 106 Abs. 1 StPO (Einspruch wegen Rechtsverletzung) Gebrauch gemacht noch einen Einstellungsantrag gemäß § 108 Abs. 1 Z 2 StPO gestellt habe, ging der EGMR nicht näher ein, weil die Beschwerde ohnehin offensichtlich unbegründet und daher unzulässig sei (Z 43).

3. Der EGMR wertete nämlich das Ermittlungsverfahren in einer Gesamtbetrachtung als noch angemessen, denn die Ermittlungen hatten die Einholung von Gutachten mehrerer Sachverständigen zum selben Gegenstand erforderlich gemacht, was *per se* für eine beträchtliche Komplexität des Verfahrens spreche (Z 47). Die Staatsanwaltschaft hatte für ein Rechtshilfeersuchen an Kollegen in Deutschland dreieinhalb Monate benötigt; die Einholung weiterer Sachverständigengutachten über Anregung des ersten Sachverständigen hätten angesichts des öffentlichen Interesses an dem Fall der angemessenen Sorgfalt entsprochen. Die Bestellung eines neuen Sachverständigen sei umgehend erfolgt, sobald der ursprünglich bestellte Sachverständige mitgeteilt habe, dass er für sein Gutachten länger als ein Jahr benötigen würde (Z 48).

4. Dem Beschwerdevorbringen, dass kein Rechtsmittel im Sinn des Art. 13 EMRK zur Verfügung gestanden sei, eine zügigere Einstellung des Verfahrens zu erwirken, hielt der EGMR entgegen, dass im vorliegenden Fall keine vertretbare Beschwerde („*arguable complaint*“) zur Verfahrensdauer vorliege. Er setzte sich daher auch nicht mit dem Vorbringen der österreichischen Prozessvertretung näher auseinander, dass § 106 und § 108 StPO ohnehin effektive Rechtsmittel gegen unangemessene Verzögerungen im Ermittlungsverfahren zur Verfügung stünden (Z 53f).

2.3. Streichung einer Beschwerde aus der Liste des EGMR, nachdem der Beschwerdeführer und sein Rechtsanwalt einer Aufforderung zur Stellungnahme nicht gefolgt sind

Beschluss des EGMR vom 7. April 2015, Pashk SHALA gegen Österreich, Appl. 33072/10

Das Beschwerdeverfahren gegen eine Ausweisung wurde eingestellt („aus der Liste des EGMR gestrichen“), weil der Beschwerdeführer bzw sein Rechtsanwalt einer Aufforderung des EGMR zur Stellungnahme nicht gefolgt waren. Als weder der Beschwerdeführer noch sein Rechtsanwalt auf die Belehrung des EGMR hin reagierten, dass fortgesetztes Schweigen dahingehend gedeutet werde, dass der Beschwerdeführer seine Beschwerde nicht weiter verfolgen möchte, strich der EGMR die Beschwerde gemäß Art. 37 Abs. 1 lit. a EMRK von seiner Liste.

3. Für Österreich bes. bedeutsame Entscheidungen gegen andere Staaten

3.1. Die Beendigung der künstlichen Ernährung und Flüssigkeitszufuhr verletzt nicht das Recht auf Leben (Art. 2 EMRK), wenn es nach ordnungsgemäßer Durchführung eines gesetzlich vorgesehenen Verfahrens erfolgt

Urteil der Großen Kammer vom 5. Juni 2015, LAMBERT ua. gegen Frankreich, Appl. 46043/14

1. Das vorliegende Urteil behandelt die Beschwerde von vier französischen Staatsangehörigen gegen die Entscheidung des *Conseil d'Etat* (das ist das oberste Verwaltungsgericht Frankreichs), der die Beendigung der künstlichen Ernährung und Flüssigkeitszufuhr für einen nahen Angehörigen für zulässig erklärt hatte, der seit einem Unfall im Jahr 2008 mit schweren Kopfverletzungen im Koma lag.

2. Der Entscheidung des *Conseil d'Etat* war ein sehr umfangreiches, gesetzlich vorgeschriebenes Ermittlungsverfahren vorangegangen, in dem der behandelnde Arzt, unter Einbeziehung aller Familienmitglieder, die Entscheidung getroffen hatte, die künstliche Ernährung und Flüssigkeitszufuhr nicht länger fortzusetzen.

3. In ihrer Beschwerde an den EGMR machten die Beschwerdeführer eine Verletzung des Rechts auf Leben gemäß Art. 2 EMRK sowie des Verbots der Folter gemäß Art. 3 EMRK und einen Verstoß gegen das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäß Art. 8 EMRK im eigenen Namen und stellvertretend für den im Koma liegenden Angehörigen geltend.

3.1. Eingangs prüfte der EGMR die Zulässigkeit dieser Beschwerde, denn nach ständiger Rechtsprechung kann eine Individualbeschwerde an den EGMR grundsätzlich nur vom Opfer einer Konventionsverletzung selbst erhoben werden. In

seltenen Ausnahmen können auch nahe Angehörige solche Verletzungen geltend machen, etwa wenn andernfalls eine schwere EMRK-Verletzung deswegen ungeahndet bliebe, weil sich das Opfer nicht (mehr) dagegen wehren kann (Z 89ff). Im konkreten Fall hat der EGMR jedoch entschieden, dass eine Geltendmachung im Namen der im Koma liegenden Person bzw. an ihrer Stelle nicht in Betracht komme, da die notwendigen Voraussetzungen für diese Ausnahmen nicht vorliegen: weder sei diese Person tot, noch könne ein Interessenkonflikt zwischen ihr und den beschwerdeführenden Angehörigen ausgeschlossen werden (Z 96ff).

3.2. Der EGMR hat die Frage der Verletzung des Art. 2 EMRK allerdings insoweit geprüft, als sie von den Beschwerdeführern im *eigenen* Namen aufgeworfen wurde (Z 115f).

4. Unter der Annahme, dass beim zugrundeliegenden Fall nur die dem Staat aus Art. 2 EMRK erwachsenden *positiven* Verpflichtungen als Maßstab heranzuziehen seien (Z 124), hielt der EGMR – nach Zusammenfassung seiner Rechtsprechung zu Fragen der Sterbehilfe bei Menschen mit schweren Krankheiten – fest, dass es sich nicht um einen Fall der Sterbehilfe, sondern um die Einstellung von lebenserhaltenden Maßnahmen handle (Z 141).

5. Bei komplexen wissenschaftlichen, rechtlichen und ethischen Fragen insbesondere in Bezug auf den Beginn oder das Ende des Lebens und bei Fehlen eines diesbezüglichen europäischen Konsenses, bestehe ein Gestaltungsspielraum der Vertragsstaaten. Dieser Gestaltungsspielraum beziehe sich nicht nur auf die Frage, ob das Absetzen der lebenserhaltenden Behandlung und das diesbezügliche Verfahren erlaubt ist, sondern auch auf die Abwägung des Schutzes des Lebens von Patienten mit ihrem Recht auf Privatleben und Privatautonomie (Z 147f).

6. Unter Zugrundelegung seiner Ausführungen in Z 65 des Urteils *Pretty* gegen das Vereinigte Königreich¹ prüfte der EGMR sodann den vorliegenden Sachverhalt anhand dreier Faktoren:

- ob die nationale Regelung und ihre tatsächliche Anwendungspraxis mit Art. 2 EMRK vereinbar ist;

¹ “The very essence of the Convention is respect for human dignity and human freedom. Without in any way negating the principle of sanctity of life protected under the Convention, the Court considers that it is under Article 8 that notions of the quality of life take on significance. In an era of growing medical sophistication combined with longer life expectancies, many people are concerned that they should not be forced to linger on in old age or in states of advanced physical or mental decrepitude which conflict with strongly held ideas of self and personal identity.”

- ob ein zuvor geäußerter Wunsch des Betroffenen und seiner Angehörigen in die Entscheidung mit einbezogen wurde; und
- ob es die Möglichkeit gibt, ein Rechtsmittel an ein unabhängiges Gericht zu erheben, das die Entscheidung mit den Interessen des Patienten abgleicht (Z 143).

7.1. Der EGMR berücksichtigte, dass das französische Gesetz die Möglichkeit eröffne, Behandlungen dann einzustellen, wenn sie aussichtslos seien oder nur dazu dienten, das Leben künstlich zu verlängern, und wenn ein näher geregeltes Verfahren eingehalten wird. Im Sinne der vom *Conseil d'Etat* entwickelten Gesetzesauslegung sei die Fortsetzung der künstlichen Ernährung und Flüssigkeitszufuhr nicht schon allein deshalb ungerechtfertigt, weil ein Patient dauerhaft oder irreversibel bewusstlos sei. Überdies könne man nicht von der Ablehnung lebenserhaltender Maßnahmen ausgehen, wenn die Wünsche eines Patienten nicht bekannt seien. Vor diesem Hintergrund gelangte der EGMR zu der Auffassung, dass die französische Regelung ausreichend klar und präzise sei, sodass Ärzte auf ihrer Grundlage Entscheidungen treffen könnten, die mit Art. 2 EMRK vereinbar sind. Frankreich sei demnach seiner Verpflichtung nachgekommen, Regelungen zu treffen, die den Schutz des Patientenlebens gewährleisten (Z 159f).

7.2. Der EGMR stellte sodann fest, dass das gesetzlich vorgesehene Verfahren im zugrundeliegenden Fall sehr gründlich durchgeführt worden sei und die gesetzlichen Mindeststandards übertroffen habe. In den Entscheidungen seien sowohl die Meinungen der nahen Angehörigen, als auch der Umstand berücksichtigt worden, dass die im Koma liegende Person bei mehreren Gelegenheiten den Wunsch geäußert habe, nicht künstlich am Leben erhalten zu werden (Z 176).

7.3. Den Beschwerdeführern seien auch entsprechende Rechtsmittel an ein unabhängiges Gericht zur Verfügung gestanden, um die Entscheidung des behandelnden Arztes überprüfen zu lassen (Z 169ff).

8. Der EGMR (Große Kammer) zog daher mit 12:5 Stimmen den Schluss, dass sowohl der französische Gesetzgeber als auch die Behörden und Gerichte ihren positiven Verpflichtungen nach Art. 2 EMRK nachgekommen seien (Z 181) und es daher keine Konventionsverletzung darstelle, wenn die Entscheidung des *Conseil d'Etat* vollzogen werde (Z 182). Vor diesem Hintergrund sah sich der EGMR (mit 12:5 Stimmen) nicht veranlasst, die behauptete Verletzung des Art. 8 EMRK zu prüfen (Z 184). Ebenso wies er den Beschwerdepunkt der behauptete Voreingenommenheit

des behandelnden Arztes iSd. Art. 6 Abs. 1 EMRK als offensichtlich unzulässig zurück (Z 185ff).

2.2. Das Verbot der Nutzung von tiefgefrorenen Embryos zur medizinischen Forschung verletzt nicht das Recht auf Privatleben, sondern liegt im Gestaltungsspielraum der Vertragsstaaten (Art. 8 EMRK)

Urteil der Großen Kammer vom 27. August 2015, PARRILLO gegen Italien, Appl. 46470/11

1. Die Beschwerdeführerin hatte sich gemeinsam mit ihrem zwischenzeitig verstorbenen Ehemann In-Vitro-Fertilisationsbehandlungen unterzogen, in deren Verlauf Embryos kryokonserviert worden waren. Diese wollte die Beschwerdeführerin für die medizinische Forschung spenden, was jedoch nach italienischem Recht verboten ist.

2. In ihrer Beschwerde an den EGMR machte die Beschwerdeführerin eine Verletzung des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäß Art. 8 EMRK, des Rechts auf Schutz des Eigentums gemäß Art. 1 (1.) ZPEMRK und des Rechts auf Freiheit der Meinungsäußerung gemäß Art. 10 EMRK geltend.

3. Der EGMR bejahte die Anwendbarkeit von Art. 8 EMRK auf den vorliegenden Fall deswegen, weil es um das Recht der Beschwerdeführerin gehe, das Schicksal ihrer Embryos zu bestimmen, was wiederum mit dem Recht auf Privatleben verwandt sei (Z 152). Der Begriff „Privatleben“ im Sinne des Art. 8 EMRK sei weit zu verstehen und beinhalte unter anderem das Recht auf Selbstbestimmung. Geschützt sei sowohl die Entscheidung, Elternteil zu werden, als auch eine Entscheidung dagegen (Z 153).

4. Da die gesetzliche Regelung das Ziel verfolge, das potentielle Leben des Embryos zu schützen, und nach italienischem Recht ein Embryo ein Rechtssubjekt sei, dem Anspruch auf menschenwürdige Behandlung zukomme, zog der EGMR den Schluss, dass dieses Ziel mit dem Ausnahmetatbestand „zum Schutz der Gesundheit und Moral oder zum Schutze der Rechte und Freiheiten anderer“ iSd Art. 8 Abs. 2 EMRK verknüpft sei (Z 167).

5. Das Recht auf Selbstbestimmung sei in diesem Fall keines der Kernrechte des Art. 8 EMRK, weshalb dem Vertragsstaat ein weiter Gestaltungsspielraum zustehe (Z 174f). Überdies gäbe es keinen europäischen Konsens zu diesem Thema, geschweige denn zu der Frage, wann Leben beginne (Z 176). Der EGMR berücksichtigte außerdem, dass nicht klar sei, ob der verstorbene Partner der

Beschwerdeführerin Spenden zu Forschungszwecken befürwortet hätte. Zwar hätten Vertragsstaaten keinen uneingeschränkten Ermessensspielraum in solch heiklen Belangen ohne europäischen Konsens, in diesem Fall habe die italienische Regierung ihren Spielraum jedoch nicht überschritten. Das Gesetz sei somit notwendig, um das oben dargestellte Ziel zu erreichen (Z 197f) und es liege keine Verletzung von Art. 8 EMRK vor (mit 16:1 Stimmen).

6. Der EGMR hat die Beschwerde in Bezug auf Art. 1 (1.) ZPEMRK einstimmig zurückgewiesen, da das Recht auf Schutz des Eigentums auf diesen Fall nicht anwendbar sei. Vor dem Hintergrund der ökonomischen und finanziellen Grundgedanken dieser Vorschrift sei es eindeutig, dass menschliche Embryos nicht auf „Eigentum“ im Sinne dieser Bestimmung reduziert werden könnten (Z 215).

18. Februar 2016
Für den Bundesminister für
Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
HESSE

Elektronisch gefertigt